



Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

Hauptsatzung

der

Gemeinde Mauer

vom

17. Oktober 2001

INHALTSVERZEICHNIS

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung Seite 3

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten Seite 3

§ 3 Zusammensetzung Seite 3

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beratende Ausschüsse Seite 3

IV. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung Seite 4

§ 6 Zuständigkeiten Seite 4

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters Seite 5

V. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten Seite 5

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 17. Oktober 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beratende Ausschüsse

1. Gemäß § 41 GemO werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) Bauausschuss
- c) Sport- und Kulturausschuss

Diesen Ausschüssen gehören an:

Der Bürgermeister als Vorsitzender und mindestens 5 weitere Mitglieder des Gemeinderats für Ausschuss a) und b) sowie mindestens 3 weitere Mitglieder des Gemeinderats für den Ausschuss c).

2. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
3. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachverständige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden.

IV. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000,00 EUR (€) im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.000,00 EUR (€) im Einzelfall;
 - 2.3 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.3.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.3.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 EUR (€)
 - 2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000,00 EUR (€) im Einzelfall;
 - 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 EUR (€) im Einzelfall;
 - 2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 EUR (€) im Einzelfall;
 - 2.7 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

- 2.8 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat; das Recht des Gemeinderats i. S. von § 4 Abs. 2 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- 2.9 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl zum Gemeinderat neu bestellt.

V. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Mauer vom 05. Mai 1988 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit **ausgefertigt** und ist zu **verkünden**.

Mauer, den 17. Oktober 2001

M i c k
Bürgermeister

Beschluss

1. Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 17. Oktober 2001 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft
3. Die Satzung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Mauer am 09. November 2001 (Nr. 45/2001) im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal und der diesem Verband angeschlossenen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Anzeige dieser Satzung gem. § 4 Abs. 3 der GemO an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 12. November 2001.
5. Satzungsanfertiigungen erhielten:
 - Rechnungsamt
 - Kasse
 - Bürgermeister
 - z.d.A. „Satzungen“

Mauer, den 12. November 2001

M i c k
Bürgermeister